

der, Berkeley und Sacramento Kurzbesuche abgestattet worden waren. Der Besuch weiterer Bundeseinrichtungen in Washington (FBI, National-Archive, Rechtsabteilung des Justizministeriums) rundete das Studienprogramm ab.

Insgesamt vermittelte diese Reise durch Einblicke in das amerikanische Rechtsleben und die amerikanische Juristenausbildung einen Lerneffekt, der durch ein reines Literaturstudium nicht erreichbar ist. Sie weckte bei einer Reihe von Teilnehmern Interesse für die an vielen „Law Schools“ gebotenen Möglichkeiten der „post-graduate studies“; andere Teilnehmer werden die Möglichkeit, in ihrer Referendarzeit die Wahlstation in den Vereinigten Staaten zu verbringen, ausschöpfen.

Wiss. Mitarb. Norbert Kämper, Bochum

Mittlerunterstützte Kooperationsverfahren im öffentlichen Recht

— Bericht über eine Konferenz an der Harvard Law School —

Unter dem Titel „*Mediation for Regional Planning and Structural Change*“ veranstaltete das „Program on Negotiation“ der Harvard Law School im Februar 1986 eine vom Goethe-Institut Boston und dem German-Marshall-Fund unterstützte Konferenz. Ziel der viertägigen Veranstaltung war es, deutschen Wissenschaftlern und Praktikern im Bereich der öffentlichen Verwaltung Einblick zu geben in einige der in den Vereinigten Staaten zur Zeit diskutierten Formen kooperativer Konfliktlösung; ferner sollte erörtert werden, inwieweit derartige Modelle in das deutsche öffentliche Recht übernommen werden können.

Theoretische Einführungen und praktisches Training in „negotiation“, „mediation“ oder allgemein „alternative dispute resolution“ gehören heute in so unterschiedlichen Bereichen wie Jurisprudenz, Betriebswirtschaft oder Pädagogik zum Ausbildungsangebot amerikanischer Universitäten. Grundgedanke des Negotiation-Konzepts ist eine *kooperative Verhandlungsführung*, durch die — anders als bei klassischen Strategien — die gemeinsamen Interessen der Gesprächspartner herausgearbeitet und Vereinbarungen erarbeitet werden, die von allen Beteiligten als für sie vorteilhaft anerkannt werden. Zu den Grundregeln gehört es, das Sachproblem von den darüber verhandelnden Personen zu trennen, gemeinsam Interessen zu analysieren, Handlungsalternativen zu entwickeln und diese anhand objektiver Kriterien abzuwägen.

„*Mediation*“ (hier übersetzt als *mittlerunterstützte Kooperation*) erweitert dieses Konzept um eine neutrale Person, die die Verhandlungen anregt, in Gang hält oder den Beteiligten hilft, festgefahrene Positionen zu überwinden. Der Mittler hat dabei keine Befugnis, eine Einigung zu erzwingen oder die Auseinandersetzung durch verbindliche Entscheidung zu beenden. Seine Stärke liegt in der Fähigkeit, den Beteiligten bei der Lösung ihrer Konflikte zu helfen. Solche Verfahren, die zunächst vor allem für völker-, arbeits- und familienrechtliche Auseinandersetzungen bedeutsam waren, werden heute in Amerika für ganz unterschiedliche Streitigkeiten angeboten oder sogar gesetzlich vorgeschrieben, wobei sie neben oder an die Stelle eines Gerichtsverfahrens treten oder auch Teil davon sein können.

Gründe für die wachsende Beliebtheit sind etwa: Die Beteiligten versuchen, „ihr“ Problem selbst zu lösen; sie können vielfältigere Informationen unmittelbar einbringen und daher zu differenzierteren und befriedigenderen Lösungen kommen als in einem strikt reglementierten „fremden“ Verfahren vor einem Richter. Die selbst erarbeitete Vereinbarung wird meistens leichter akzeptiert und umgesetzt, weil sie — anders als ein Gerichtsurteil oder ein Schiedsspruch — von allen Beteiligten als vorteilhaft empfunden wird. Offene Verhandlungen informieren über die Interessen der anderen und erziehen zu gegenseitigem Verständnis, was vor allem bei langfristigen Beziehungen vorteilhaft ist.

Das Program-on-Negotiation“ der Harvard-Law-School versucht seit einigen Jahren, mittlerunterstützte Kooperation anzuregen auch für einzelne *Auseinandersetzungen im administrativen Bereich*, insbesondere für Planungs- und Standortentscheidungen. Ausgangspunkt ist dabei die Überlegung, daß gerade hier oft ein verworrenes, nur schwer überschaubares Gefüge teils konträrer, teils gleichlaufender Interessen berührt wird, die von bisher übli-

chen Verwaltungsverfahren nur unzureichend aufgegriffen werden, gleichwohl aber zu einem Ausgleich gebracht werden müssen. (In Deutschland werden ähnliche Probleme unter Stichworten wie „mehrpolige Verwaltungsrechtsverhältnisse“ oder „komplexe Verwaltungsentscheidungen“ diskutiert.)

Mittlerunterstützte Kooperation beinhaltet u. a. etwa folgende Schritte: Identifikation der an der Auseinandersetzung zu beteiligenden Personen und Personengruppen sowie möglicher Repräsentanten, Einigung auf einen Mittler und auf grundlegende Verfahrensregeln, Verständigung über die Interessen der Beteiligten Sammlung und Abwägung von Lösungsalternativen, Diskussionen mit allen oder einzelnen Teilnehmern, Ausarbeitung einer Vereinbarung mit Abwicklungs- und Neuverhandlungsklauseln, Rücksprachen etc.

In theoretischen Einführungen und Fallstudien stellten *Lawrence Susskind*, *Frank Sander* und Mitglieder des „Program-on-Negotiation“ den Konferenzteilnehmern das Konzept vor und berichteten über einige *amerikanische Erfahrungen*. Wesentlicher Teil der Konferenz waren Gespräche mit den Beteiligten früherer Verfahren und ein eintägiges Planspiel. Die Frage, inwieweit derartige Verhandlungsformen auch in der Bundesrepublik aufgegriffen werden könnten, wurde zunächst an Hand eines aktuellen Problems des an der Konferenz teilnehmenden Kommunalverbands Ruhr („Jobs für Hamm“) erörtert.

Abschließend diskutierten die Teilnehmer Rahmenbedingungen und Grundlagen für eine Einbeziehung mittlerunterstützter Kooperation in Verwaltungsverfahren nach deutschem Recht. Folgende Fragen wurden etwa angesprochen: Wie wirkt sich ein ausgeprägtes Parteiensystem auf kooperative Planungsprozesse aus? Könnte man alle Beteiligten — einschließlich der Parteien — zu einer Diskussion über ein eng umschriebenes Problem bewegen, ohne daß die Fragen sofort auf eine abstrakte Ebene „empolitisiert“ werden? Welche Wirkungsgrenzen findet mittlerunterstützte Kooperation angesichts ideologisch „aufgeladener“ Themen? Wo ist es möglich und sinnvoll, derartige Vereinbarungen als Ergänzung bestehender Verfahren vorzuschlagen? Wo könnten sie de lege ferenda vorgesehen werden? Sollen und können kooperative Vereinbarungen abschließend wieder in juristische Formen gegossen werden, um sie durchsetzen zu können? Inwieweit sind derartige Verfahren vereinbar mit dem Legalitäts- und dem Rechtsstaatsprinzip oder dem Individualrechtsschutz aus Art. 19 IV GG?

Tenor der Diskussion war, daß *mittlerunterstützte Kooperation auch in Deutschland* einzelne der bisher üblichen Verwaltungsverfahren ergänzen, umformen oder vielleicht sogar ersetzen können. Künftige Überlegungen werden die amerikanischen Erfahrungen und Modelle jedoch nur in den Grundideen aufgreifen können, im übrigen aber eigene Wege suchen müssen. Daß versucht wurde, derartige Modelle und ihre Rahmenbedingungen zu erarbeiten und abzuwägen, machte den Reiz und die Bedeutung dieser Konferenz aus.

Oliver Passavant, Cambridge (USA) und Heidelberg

Amerikanisches Recht und sein Studium in den USA

Unter diesem Motto veranstaltete die Deutsch-amerikanische Juristenvereinigung (DAJV) in Zusammenarbeit mit der Friedrich-Ebert-Stiftung erstmals als Pilotprojekt ein einwöchiges Seminar in der Heimvolkshochschule Saarbrücken. Die Gruppe der Teilnehmer setzte sich hauptsächlich aus Studenten höherer Semester und Referendaren zusammen; Assessoren und Anwälte bildeten die Ausnahme des bei doppelter Bewerberzahl sofort völlig belegten Seminars.

Der hier vorliegende Aufsatz kann die umfangreichen und detaillierten Themengebiete nicht im einzelnen darstellen; es sollen nur einige wenige der hervorstechendsten Informationen wiedergegeben werden.

I. Sinn und Zweck eines Studiums in den USA

Mit den eigenen Erfahrungen konnten der erst jüngst aus den USA zurückgekehrte, für die DAJV das Seminar leitende *K. U. Pritzsche* LL. M. (Berkeley '84) und die zwei Praktiker *Dr. Quaa*s M. Comp. L. (Chicago '74), Rechtsanwalt in Stuttgart, und *Dr. Stürmer* LL. M. (Berkeley '74), Syndicus beim Gerling-Konzern,

über die Nützlichkeit und Notwendigkeit amerikanischer Rechtskenntnisse berichten.

Dabei erscheint das einjährige Master-Programm (mit den Abschlüssen LL. M. oder M. Comp. L.) als geeignetste Möglichkeit, sich breite Rechtskenntnisse im amerikanischen Recht anzueignen. Diese sind Voraussetzung für die spätere Rechtsberatung deutscher Unternehmen mit Wirtschaftsbeziehungen in die USA oder als deutscher Ansprechpartner für amerikanische Klienten. Die internationale wirtschaftliche Verflechtung ist inzwischen schon so bedeutend geworden, daß es sich heute kein Unternehmen mehr erlauben kann, Juristen ohne Amerikaerfahrung zu beschäftigen (juristische Beispiele: das Haftungsrisiko deutscher Unternehmen, Produzentenhaftung). Diese überspitzt formulierte These verdeutlicht gleichwohl die Wichtigkeit amerikanischer Rechtskenntnisse, welche als „Bonbon“ die spätere Arbeitssuche in der Wirtschaft und bei den großen Anwaltsbüros erleichtert — kurzum: um in diesem Bereich als Jurist tätig zu werden, ist die Teilnahme an einem einjährigen Master-Programm an einer amerikanischen Law school fast schon unabdingbar.

II. Einführung in das amerikanische Recht

1. Begonnen wurde die Einführung in das amerikanische Recht mit einem Abriss der historischen Entwicklung des anglo-amerikanischen Rechts. Zurückführen läßt sich das „common law“ (Gewohnheitsrecht) bis 1060, Wilhelm der Eroberer. Erst später entwickelte sich das „equity law“ (Billigkeitsrecht) als Korrektur zum common law. Die „statutes“ (Gesetzesrecht) als neuere Entwicklung verdrängen in vielen Bereichen zunehmend das common law.

2. In hervorragender Weise führte uns Prof. Dr. *Pietzcker*, Bonn, der für seine Habilitationsschrift in Harvard studiert hatte, in das Verfassungsrecht der USA ein. Anhand des Verfassungstextes der USA wurden den Teilnehmern Kenntnisse über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Staaten vermittelt¹. Dabei ist augenfällig, daß in den letzten Jahren — ebenfalls wie in der Bundesrepublik Deutschland — eine Kompetenzverschiebung zugunsten des Bundes festzustellen ist. Aufhänger für diese Entwicklung ist Art. I sec. 8 der Verfassung, welche die „implied power“ — Theorie (cl. 8), die „welfare clause“ (cl. 1) und die „commerce clause“ (cl. 3) durch die Rechtsprechung ausformte.

Heftig diskutiert werden in den USA wie in der Bundesrepublik Deutschland ähnliche Rechtsfragen, die als Grundlage für eine rechtsvergleichende Arbeit dienen könnten: die Beurteilung politischer Themen durch die Rechtsprechung (vgl. die „political question doctrine“), der Datenschutz und das Spendenrecht.

3. Den zivilrechtlichen Teil deckten Prof. Dr. *Frhr. v. Marschall*, Bonn, der mehrere Jahre in Chicago und Washington D. C. studiert hatte, und der Präsident des Bundespatentgerichts Prof. Dr. *Pakuscher* LL. M. (Berkeley '56) ab.

Prof. Dr. *Frhr. v. Marschall* führte die Teilnehmer in das Zivilprozeßrecht insbesondere die „jurisdiction“ (Zuständigkeit) ein. Letztere Fragestellung tauchte später ständig bei der Lösung der „Conflict of laws“ (Internationales Privatrecht) wieder auf.

Im materiellen Recht bot die, im Unterschied zum deutschen Recht, verschuldensunabhängige Produkthaftung, gute Möglichkeit zur Rechtsvergleichung. Kenntnisse, des für die deutsche Exportwirtschaft so wichtigen Rechtsgebietes, sind bei den heutigen Schadenshöhen für den praktizierenden Anwalt unbedingt notwendig².

4. Prof. Dr. *Pakuscher* LL. M. stellte den gewerblichen Rechtsschutz und das Patentrecht dar³. Dieses zukunftsreiche Rechtsgebiet (vgl. Genforschung, Computertopographie, Mikroorganismen) hat auf europäischer Ebene schon weitgehend Einigung gefunden. Zu großen Teilen ist das in USA auf Gesetze beruhende Recht dem unseren unmittelbar vergleichbar.

5. Der am Max-Planck-Institut für Ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht tätige Dr. *Gündling* (Berkeley '82) bot eine Einführung in das Völkerrecht mit der Darstellung der oftmals recht eigenwilligen Positionen der amerikanischen Regierung bzgl. Grenada, der Verminung nicaraguanischer Häfen oder der Nichtanerkennung der 12 Seemeilen Küstenzone⁴.

III. Ausbildung und Tätigkeit von Juristen in den USA

1. Besonderen Spaß bereitete es, von einem amerikanischen Anwalt anhand des berühmten Falles: „Roto-Lith Ltd. v. F. P.

Bartlett & Co“ in die Arbeitstechnik des amerikanischen Rechts eingeführt zu werden. Aufgrund des Nebeneinanders von Bundes- und Staatenrecht, dem Nebeneinander von common law und statutes gestaltet sich die Aufbereitung und Lösung eines Falles weit aus komplizierter als im deutschen Recht. Das Zusammensuchen vergleichbarer, bereits entschiedener Fälle (case method) ist nur mittels verschiedener Systeme und der „key number“ möglich.

2. Ein weiteres Referat stellte die Ausbildung und Tätigkeit amerikanischer Juristen dar. Besonderheiten wie die fehlende Niederlassungsbeschränkung, die fehlende Gebührenordnung und das Erfolgshonorar führen zu einem viel stärkeren Konkurrenzkampf. Wer als Deutscher in einer amerikanischen Anwaltskanzlei arbeiten möchte, sollte bereits am Master-Programm teilgenommen haben.

IV. Bewerbungstechniken

Erste Anlaufstelle sind die Amerikahäuser und das Ausländische Auslandsamt der Universitäten⁵. Neben den üblichen Voraussetzungen für die Bewerbung wie z. B. der TOEFL⁶, sollte man sich an mindestens 3—5 amerikanischen Universitäten bewerben und alle Leistungsnachweise erklären! Sinnvollerweise arbeitet man sich vor dem Studienjahr in den USA in solche Rechtsgebiete ein, die man gerade an der amerikanischen Law school vertiefen möchte. Abgesehen von DAAD und Fulbright-Kommission vergeben der Tönissteiner Kreis⁷ und die Fritz Tyssen Stiftung⁸ Stipendien.

Abgerundet wurde das Programm mit einem Besuch beim saarländischen Minister der Justiz; alles in allem kann das auch im nächsten Jahr stattfindende, in Deutschland bisher einzigartige, Seminar jedem am amerikanischen Recht Interessierten nur wärmstens empfohlen werden.

Cand. iur. *Thomas M. J. Möllers*, Mainz

¹ S. hierzu: *Klein*, E. Föderalistische Strukturen in der Bundesrepublik Deutschland und in den Vereinigten Staaten von Amerika, Bonn 1985, Veröffentlichung der DAJV, Heft 6.

² Vgl. *Miller*, Arthur R./*Davis*, M. H.: Intellectual Property, 1983.

³ *Rheinstein*, M./v. *Borries*: Einführung in die Rechtsvergleichung, 1974, JuS Schriftenreihe, Heft 17. *Elsing*, S. H.: Handels- und Wirtschaftsrecht, 1985, Schriftenreihe der Internationalen Wirtschaft, Band 26.

⁴ Zur Vertiefung: *Gündling*, L.: Das neue Recht des Meeresbergbaus 1983, Sonderdruck der Zeitschrift: die Umschau.

⁵ Dort ist der „Studienführer USA“ erhältlich.

⁶ Sehr gute Vorbereitungsunterlagen bietet: Buchhandlung Colon. Colonnaden 47, 2000 Hamburg 36.

⁷ Oberlanderufer 84—88, 5000 Köln 51.

⁸ Am Römerturm 3, Postfach 18 03 46, 5000 Köln 1.

Erfahrungsbericht über die Ausbildung in einer amerikanischen Anwaltskanzlei während der Wahlpflichtstation

Ich wurde in einer Anwaltskanzlei ausgebildet, die hauptsächlich auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Handels- und Gesellschaftsrechts tätig ist¹. Das Tätigkeitsfeld umfaßt insbesondere auch Fragen in Bezug auf ausländische Investitionen in den USA, den Import und Export von Waren sowie Lizenzgeschäfte und die Gründung oder den Erwerb von Unternehmen. Weitere Schwerpunkte liegen auf der Beschäftigung mit dem Steuerrecht, dem gewerblichen Rechtsschutz, dem Urheberrecht sowie dem Wettbewerbs- und Kartellrecht.

Nicht zuletzt auf Grund der Tatsache, daß die Kanzlei Mitglied der internationalen Arbeitsgemeinschaft von Rechtsanwälten „Interlaw“ ist, gehört die Beratung und Vertretung deutscher Geschäftsleute und Unternehmen zu den ständigen Aufgaben der Kanzlei².

¹ Da es für Referendare oftmals nicht ganz einfach ist, Ausbildungsstellen im Ausland zu finden, die auch unter juristischen Gesichtspunkten interessant sind, sei an dieser Stelle die Anschrift der Kanzlei genannt: Evans & Harter, International Tower, 888 South Figueroa St., Suite 900, Los Angeles, California 90017/USA.

² Nähere Informationen über diese Vereinigung von Rechtsanwaltskanzleien können dem Artikel der Dezember-Ausgabe (12/85) der Zeitschrift Capital, S. 144f entnommen werden.